

Begründung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe Für das Gebiet

**„Gemarkung Brokenlande westlich der L 319 (Hamburger Chaussee), südlich
der L 260 (Brokenlander Strasse) auf dem Gelände des Gartenbaubetriebes
Gosau (Flur 32, Flurstück 25/10 und 16/4)“**

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Übergeordnete Planungsvorgaben**
- 3. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Kosten**
- 9. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenaspe hat am 09.10.2006 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Großenaspe liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Großenaspe im Stadt- und Umlandverband der Stadt Neumünster.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Großenaspe zählt, „... soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum (des Regionalplans) 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“¹

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 5.2 Abs. 4, Amtsblatt 1998 S. 751

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes in einer Entfernung von ca. 1,0 km südöstlich des Ortsteiles Brokenlande. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,0 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5.000.

4. Gründe und Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Südosten des Ortsteiles Brokenlande - Gemeinde Großenaspe - ist die Erweiterung einer mit dem Aktenzeichen 1569-06 genehmigten Biogasanlage vorgesehen. Die Genehmigung erfolgte aus planungsrechtlicher Sicht in Anwendung des § 35 (1) Nr. 6 BauGB. Da bei der geplanten Erweiterung der Biogasanlage um den 2. Bauabschnitt die Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht gegeben sind (es ist eine Gesamtleistung von über 0,5 Megawatt geplant), ist zur planerischen Vorbereitung derselben eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Der vorliegende Flächennutzungsplan dient als Vorbereitung einer nachfolgenden Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Entsprechend der geplanten Nutzung erfolgt die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Biogasanlage.

Die Biogasanlage ist dem in unmittelbarer Nähe gelegenen privilegierten Gärtnereibetrieb zugeordnet. In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Dieses Gas wird dann in einem Blockheizkraftwerk in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Als organische Materialien werden nachwachsende Rohstoffe (Mais und Getreide) eingesetzt.

Die nachwachsenden Rohstoffe werden vom Lagerplatz in den Feststoffdosierer eingefüllt. Von hier gelangt das Schüttgut in den Fermenter. Diese Zuführung ist völlig gasdicht und geruchlos.

Durch die einsetzende Vergärung entsteht im Fermenter Biogas. Das Biogas wird über Druckgasleitungen vom Fermenter zum Blockheizkraftwerk gesaugt und in dem Gasverbrennungsmotor verbrannt.

Die im Blockheizkraftwerk entstehende Wärme liegt in Form von heißem Wasser vor. Mit der Wärmeenergie wird der Fermenter auf die für den biologischen Gärprozess erforderliche Temperatur (30 bis 40 Grad) erwärmt. Die erzeugte überschüssige Wärme wird über Fernwärmeleitungen dem benachbarten Gärtnereibetrieb (Gewächshauskulturen) zur Wärmeversorgung zugeführt. Neben der Wärmeenergie wird auch elektrische Energie in einer Größenordnung von 1,0 MW erzeugt. Die elektrische Energie dient der Versorgung der Biogasanlage und dem gartenbaulichen Betrieb. Darüber hinaus wird Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Als bauliche Anlagen sind zwei Blockheizkraftwerkmodule, 2 Trafostationen, 2 Gasaufbereitungscontainer, 2 Entschwefelungseinrichtungen, 1 Steuerungs- und Überwachungscontainer mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 360 qm, zwei Fermenter (Durchmesser von 15,00 m), zwei Gärsubstratendlager (Durchmesser von 35 m), zwei Nachgärer (Durchmesser 21,00m) ein Gülletank (Durchmesser 8,50) und ein Getreidesilo (Durchmesser 8,10 m) vorgesehen. Die Firsthöhe beträgt unter 8,00 m. Lediglich der Getreidesilo (Firsthöhe ca. 15,00 m) und die Fermenter (Firsthöhe ca. 14,50 m) gehen über diesen Wert hinaus.

Der Bau der Biogasanlage erfolgt nach den neuesten technischen Richtlinien. Die nächstgelegene nicht betriebliche Wohnbebauung befindet sich südlich des Emissionsschwerpunktes, in einer Entfernung von ca. 300,00 m. Die Biogasanlage führt zu keiner Erhöhung der bereits jetzt vorhandenen Belastung, wie sie durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, die bereits genehmigte Biogasanlage und die Autobahn gegeben ist. Da der Anlagenbetrieb im Wesentlichen in den technischen Bauwerken stattfindet, werden die Geräuschemissionen stark minimiert. Eine Überschreitung, der für den Außenbereich geltenden Grenzwerte ist ausgeschlossen. Die Lärmimmissionen in Folge des Betriebes liegen bei 35 dB/A, wodurch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Gartenbaubetriebes. Bei der Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland in einer Größenordnung von ca. 20.000 qm. Insgesamt kommt es bei dem durch die vorliegende Planung vorbereiteten 2. Bauabschnitt Vorhaben zu einer Mehrversiegelung von ca. 1500 qm.

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf der gemeindeeigenen Fläche „Ketelviert“ erbracht. Konkrete Maßnahmen werden Gegenstand eines landschaftspflegerischen Begleitplanes, im Rahmen der Bauantragsstellung, sein.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch vorhandene öffentliche Wegeverbindungen sichergestellt. Ein Neubau von Verkehrsflächen ist weder notwendig noch vorgesehen.

5. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

5.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 4.

b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch die Planung berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Grünlandfläche dar, die im Süden durch das bestehende Gewächshaus und im Norden durch die Brokstedter Strasse begrenzt ist. Im Zuge des bereits genehmigten 1. Bauabschnittes wird der Bereich nach Realisierung des desselben durch die hierdurch entstehenden baulichen Anlagen geprägt sein. Gehölzanzpflanzungen bestehen mit Ausnahme des hochwertigen, den Planbereich im Norden begrenzenden Knickes nicht.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt sandiger Lehm vor. Dies gilt auch für die Flächen auf denen die nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Die Bodenfruchtbarkeit ist unterdurchschnittlich. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit und die Filterwirkung sind durchschnittlich,

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Großenaspe liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 1,50 m unter Flur. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine durchschnittliche Qualität. Dies gilt auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes durchschnittlich durchlässig ist. Die Niederschläge versickern weitgehend auf der Fläche.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriffs - Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Grünland". Die Nutzung ist intensiv. Eine Begleitflora fehlt weitestgehend. Aufgrund der intensiven Nutzung, der bestehenden baulichen Prägung, naturferne sowie Strukturarmut, ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier – und Pflanzengesellschaften erheblich eingeschränkt. Tierarten konnten im Zuge der Zufallsbeobachtung nicht beobachtet werden. Dies gilt nicht für die das Plangebiet begrenzenden Knicks. Dieser dient als Nist, bzw. Rastplatz und Schlafplatz für heimische Vogelarten.

Schutzgut Orts und Landschaftsbild, Ortsranderholung

Der Planbereich ist durch die bestehende Bebauung und die nahe Autobahn stark anthropogen vorgeprägt. Im Hinblick auf die Ortsranderholung besteht aufgrund nicht vorhandener fußwegiger Verbindungen und der gegebenen Immissionen durch die Autobahn keine hohe Qualität. Im Zuge der Nutzung der Biogasanlage ist die

Produktion von nachwachsenden Rohstoffen notwendig. Insgesamt werden ca. 200 ha Anbaufläche benötigt. Die Anbaufläche wird über vertragliche Regelungen durch umliegende Landwirte im Umkreis von 4 km erbracht. Die Anbaufläche trägt zum harmonisch landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild bei. Eine Maismonokultur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da nach wie vor ein Fruchtwechsel (die vertraglich gebundenen Landwirte stellen bis zu maximal 1/3 ihrer Anbaufläche zur Verfügung) durchgeführt wird.

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten durch Geruchsimmissionen (Landwirtschaft) und durch Lärmimmissionen (Autobahn) stark vorbelastet.

Schutzgut Kulturgüter

Denkmalgeschützte Anlagen oder archäologische Denkmäler von kulturhistorischem Wert bestehen weder im Plangeltungsbereich noch im prägenden Umgebungsbereich.

b) Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Im Hinblick auf den Boden, ist bezogen auf die beiden durch die Planung vorbereiteten Neubauten, eine maximale zusätzliche Versiegelung von 1500 qm möglich.

Dies hat zur Folge, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca. 0,15 ha völlig ausgesetzt wird. Dies gilt auch für den Wasserhaushalt, da es hier zu Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Filterwirkung kommt. Das Oberflächenwasser wird aufgefangen und der Regenwasserlagune zugeführt. Ein Speicherbecken dient der Entnahme zur Bewässerung der Gewächshauskulturen. Überschüssiges Wasser wird einem Sickerteich zugeführt, so dass es zu keiner

Verschlechterung der Grundwasserneubildung kommt. Die Bodenfruchtbarkeit wird nicht beeinträchtigt, da nach wie vor eine ordnungsgemäße Landwirtschaft mit Fruchtfolge durchgeführt wird.

Im Hinblick auf das Ortsbildes ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, da Neubauten vorbereitet werden. Da aber ein Bereich gewählt wurde, der bereits stark anthropogen vorgeprägt ist, werden die Beeinträchtigungen minimiert. Bezogen auf das Landschaftsbild gilt das gleiche wie für das Ortsbild. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Anbau von Mais kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da nach wie vor eine Fruchtfolge betrieben wird und es zu keiner Maismonokultur kommt. Die Ortsranderholungsfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Lärmbelastung (Schutzgut Mensch) wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die über die bereits bestehende hinausgeht. Eine Unverträglichkeit mit der umliegenden Nutzung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die von dem Vorhaben auf den Lebensraum Knick ausgehen wird. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungsintensiven Bebauung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden ist bzw. in Form der geplanten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen wird.

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich aufgrund der Tatsache, dass aus nachwachsenden Rohstoffen Energie gewonnen wird als positiv zu bewerten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

In der Gesamtbetrachtung kommt es durch die Planung zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser und des Landschafts- und Ortsbildes.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

1. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bodenfruchtbarkeit wird sowohl auf den eigenen als auf den vertraglich gebundenen Flächen die Fruchtfolge eingehalten, wodurch zum einen eine Maismonokultur als auch ein Verlust der Bodenfruchtbarkeit vermieden wird.
2. Der Standort wurde so gewählt, dass die Hofnähe gewahrt bleibt und ein Zersiedelungseffekt minimiert wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffes ist eine Ausgleichsfläche erforderlich. Als Ausgleichsfläche wird eine ca. 1500 qm große Fläche im Bereich Ketelvierth (gemeindeeigener Ausgleichsflächenpool) angerechnet. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 8/1, Flur 10, Gemarkung Großenaspe (große Streuobstwiese am Ketelvierth). In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli. 1998 ist der Eingriff somit ausgeglichen. Eingrünungsmaßnahmen sind im Rahmen des 2. Bauabschnittes nicht vorgesehen, da diese bereits Gegenstand des genehmigten 1. Bauabschnittes waren.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses der Bewertung der Schutzgüter sowie die Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Südosten des Ortsteiles Brokenlande - Gemeinde Großenaspe - ist die Erweiterung einer Biogasanlage vorgesehen. Der vorliegende Flächennutzungsplan dient als Vorbereitung einer nachfolgenden Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Entsprechend der geplanten Nutzung erfolgt die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Biogasanlage.

Die Biogasanlage ist dem in unmittelbarer Nähe gelegenen privilegierten Gärtnereibetrieb zugeordnet. In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Dieses Gas wird dann in einem Blockheizkraftwerk in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Als organische Materialien werden nachwachsende Rohstoffe (Mais und Getreide) eingesetzt.

Die nachwachsenden Rohstoffe werden vom Lagerplatz in den Feststoffdosierer eingefüllt. Von hier gelangt das Schüttgut in den Fermenter. Diese Zuführung ist völlig gasdicht und geruchlos.

Durch die einsetzende Vergärung entsteht im Fermenter Biogas. Das Biogas wird über Druckgasleitungen vom Fermenter zum Blockheizkraftwerk gesaugt und in dem Gasverbrennungsmotor verbrannt.

Die im Blockheizkraftwerk entstehende Wärme liegt in Form von heißem Wasser vor. Mit der Wärmeenergie wird der Fermenter auf die für den biologischen Gärprozess erforderliche Temperatur (30 bis 40 Grad) erwärmt. Die erzeugte überschüssige Wärme wird über Fernwärmeleitungen dem benachbarten Gärtnereibetrieb (Gewächshauskulturen) zur Wärmeversorgung zugeführt. Neben der Wärmeenergie wird auch elektrische Energie in einer Größenordnung von 1,0 MW erzeugt. Die elektrische Energie dient der Versorgung der Biogasanlage und dem gartenbaulichen Betrieb. Darüber hinaus wird Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Der Bau der Biogasanlage erfolgt nach den neuesten technischen Richtlinien. Die nächstgelegene nicht betriebliche Wohnbebauung befindet sich südlich des Emissionsschwerpunktes, in einer Entfernung von ca. 300,00 m. Die Biogasanlage führt zu keiner Erhöhung der bereits jetzt vorhandenen Belastung, wie sie durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, die bereits genehmigte Biogasanlage und die Autobahn gegeben ist. Da der Anlagenbetrieb im Wesentlichen in den technischen Bauwerken stattfindet, werden die Geräuschimmissionen stark minimiert. Eine Überschreitung, der für den Außenbereich geltenden Grenzwerte ist ausgeschlossen. Die Lärmimmissionen in Folge des Betriebes liegen bei 35 dB/A, wodurch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Gartenbaubetriebes. Bei der Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland in einer Größenordnung von ca. 20.000 qm. Insgesamt kommt es bei dem durch die vorliegende Planung vorbereiteten 2. Bauabschnitt Vorhaben zu einer Mehrversiegelung von ca. 1500 qm.

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf der gemeindeeigenen Fläche „Ketelviert“ erbracht. Konkrete Maßnahmen werden Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes, im Rahmen der Bauantragsstellung, sein.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch vorhandene öffentliche Wegeverbindungen sichergestellt. Ein Neubau von Verkehrsflächen ist weder notwendig noch vorgesehen.

6. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch hinsichtlich der Geruchs- und Staubimmissionen.

8. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch das bestehende zentrale Leitungsnetz gesichert.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Erfolgt über Einleitung in den Endlagerbehälter bzw. eine Regenwasserlagune.

Ein Nachweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Neumünsteraner Stadtwerke.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird durch einen Löschwasserteich sichergestellt. Im Rahmen des Bauantragverfahren wird ein Nachweis erbracht, dass im maximalen Umkreis von 300 m gem. Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 -192 Kubikmeter Löschwasser je Stunde zur Verfügung stehen.

8 Kosten

Die Umlegung der anfallenden Kosten für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

9. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Großenaspe

(Der Bürgermeister)